

Zehnt; und Scheffel; Schaß zu dem in der Königl. Steuer; Verordnung vom 20sten Sept. 1793 angekündigten Zwecke wieder herzustellen — und
2) den auf dem Kriegs; Kosten; Register annoch hastenden Theil der Landes; Schuld vermittelst deren Repartition auf einzelne Stände, Corpora und Kommunen unter eins zu tilgen und abzuführen.

Nicht weniger ist aus gedachtem Circular; Schreiben annoch erinnerlich, daß bey Bewilligung jener ersten Anlage die Löbliche Ritterschaft sich vorbehalten, den auf sie fallenden und gehörig auszumittelnden Theil des Zehnt; und Scheffel; Schaßes durch ein unter ihren Mitgliedern verhältnißmäßig zu vertheilendes Surrogat in Gemäßheit des Landtags; Schlusses ausbringen zu wollen, —

bey Bewilligung der, durch Repartirung der noch übrigen Kriegs; Schuld aufs Land, zu bewürkenden Aufhebung des Kriegs; Kosten; Registers aber, die Reservation annectirt habe, die desfalls zu übernehmende und auf nächstem Landtage verhältnißmäßig zu bestimmende Quote dieser Schuld nach einem unter sich zu regulirenden Modo aufzubringen und zur Kasse zu schaffen, —

ingleichen, daß behuf der in beiderley Rücksicht nöthig werdenden Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer; Fußes der Nothdurft zu seyn erachtet worden, sämtliche Mitglieder der eingeseßenen Ritterschaft zu einer auf den 16ten Januar d. J. und die folgenden Tage dieserhalb anzustellenden gemeinsamen Berathschlagung anhero einzuladen.

Wiewohl man nun, bey der Wichtigkeit des allhier zur Frage kommenden Gegenstands, gar wohl hätte erwarten dürfen, daß der größere, durch rechtmäßige Ursachen daran nicht behinderte Theil unsrer Ritterschaftlichen Mitstände

stände